

SATZUNG
PREIS ZUR FÖRDERUNG
DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES

der Universitätsgesellschaft Münster e.V.

§ 1

Vorstand und Verwaltungsausschuss der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität e.V. (heute: Universitätsgesellschaft Münster e.V.) haben aus Anlass des 200jährigen Bestehens der Westfälischen Wilhelms-Universität beschlossen, einen Preis für besonders herausragende Forschungsleistungen des akademischen Nachwuchses dieser Universität zu stiften.

§ 2

Der Preis ist mit € 10.000,00 dotiert und wird vom Vorstand der Universitätsgesellschaft Münster e.V. jährlich ausgeschrieben. Zur Nominierung von Preisträgerinnen und Preisträgern berechtigt sind die Professorinnen und Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Der Preis wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Universitätsgesellschaft Münster e.V. verliehen.

§ 3

Die Geschäftsführung der Universitätsgesellschaft Münster e.V. wird die Professorinnen und Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität unter Nennung einer angemessenen Frist auffordern, geeignete Preisträgerinnen bzw. Preisträger vorzuschlagen. Die Vorschläge sind zu richten an die Geschäftsführung der Universitätsgesellschaft Münster e.V.

§ 4

Preiswürdig sind Kandidatinnen oder Kandidaten, die mit einer schriftlichen Arbeit oder mehreren schriftlichen Arbeiten unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der jeweiligen Fachrichtung eine herausragende Leistung erbracht haben und damit nachgewiesen haben, dass sie auf dem besten Wege sind, sich für eine wissenschaftliche Laufbahn im Hochschul-

bereich zu qualifizieren. Der Nachweis der wissenschaftlichen Leistung darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und sollte als Buch oder einer anerkannten wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift veröffentlicht worden sein.

Arbeiten, die im Rahmen eines Studienabschlusses (Staatsexamen, Diplomexamen, Magisterexamen, Bachelorprüfung, Masterprüfung) oder einer Promotion erstellt wurden, werden nicht berücksichtigt.

Als Preisträgerinnen bzw. Preisträger kommen nur Personen infrage,

- die an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wissenschaftlich tätig sind,
- die sich auf eine Laufbahn in einer wissenschaftlichen Hochschule vorbereiten und
- die noch keine unbefristete Stelle als Hochschullehrer innehaben.

Die schriftliche Arbeit bzw. die schriftlichen Arbeiten müssen mit Angaben über Art und Zeitpunkt der Veröffentlichung bei der Geschäftsführung der Universitätsgesellschaft Münster e.V. eingereicht werden. Beizufügen ist die Stellungnahme eines Fachgutachters (i. d. R. nominierende Professorin bzw. nominierender Professor) zur bereits erbrachten wissenschaftlichen Leistung sowie zur Befähigung für eine wissenschaftliche Laufbahn des Kandidaten bzw. der Kandidatin in einer Hochschule.

§ 5

Die Auswahl aus den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten trifft der Vorstand der Universitätsgesellschaft Münster e.V.

Vor Entscheidung durch den Vorstand werden die eingegangenen Vorschläge vom Wissenschaftlichen Beirat der Universitätsgesellschaft Münster e.V. begutachtet. Der Wissenschaftliche Beirat trifft eine Vorauswahl und unterbreitet dem Vorstand einen Vorschlag für die endgültige Entscheidung. Der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat der Universitätsgesellschaft Münster e.V. können sich des sachverständigen Rates von Mitgliedern der Fakultäten und Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität bedienen.

Der Vorstand der Universitätsgesellschaft Münster e.V. kann beschließen, dass sich mehrere Kandidatinnen und/oder Kandidaten zu einem Termin den Preis teilen oder dass das insgesamt zur Verfügung stehende Preisgeld im Fall mehrerer Preisträgerinnen bzw. Preisträger erhöht wird. Stellt der Vorstand fest, dass keine preiswürdige Arbeit vorliegt, kann er beschließen, den Preis in dem Jahr nicht zu vergeben.

Alle Entscheidungen des Vorstands erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die schriftliche Abstimmung ist möglich. Die Entscheidungen sind unanfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses des Vorstands der Universitätsgesellschaft Münster e.V. Die Aufhebung des Preises bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands und der Billigung des Kuratoriums der Universitätsgesellschaft Münster e.V. mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder, wobei eine schriftliche Beschlussfassung möglich ist.

Münster, beschlossen in 1980,
geändert am 21. Oktober 2003,
geändert am 27. Oktober 2005,
geändert am 14. März 2016.